

# RS OGH 1970/1/28 5Ob5/70 (5Ob6/70), 8Ob76/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1970

## Norm

stmk LStVG §26 Abs2

stmk LStVG §27 Abs3

## Rechtssatz

"Anrainer" im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige, dessen Liegenschaft mit einer anderen, im fremden Eigentum stehenden Liegenschaft eine gemeinsame Grundgrenze (Rain) oder wenigstens einen gemeinsamen Grenzpunkt besitzt. Nicht mehr von einer anrainenden, sondern nur von einer "benachbarten" Liegenschaft kann gesprochen werden, wenn sich zwischen zwei Liegenschaften eine dritte, im fremden Eigentum stehende Liegenschaft befindet, bei der aber doch ein gewisses räumliches Naheverhältnis gegeben ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 5/70

Entscheidungstext OGH 28.01.1970 5 Ob 5/70

Veröff: EvBl 1970/226 S 400

- 8 Ob 76/85

Entscheidungstext OGH 13.02.1986 8 Ob 76/85

nur: "Anrainer" im Sinne dieser Bestimmungen ist derjenige, dessen Liegenschaft mit einer anderen, im fremden Eigentum stehenden Liegenschaft eine gemeinsame Grundgrenze (Rain) oder wenigstens einen gemeinsamen Grenzpunkt besitzt. Nicht mehr von einer anrainenden, sondern nur von einer "benachbarten" Liegenschaft kann gesprochen werden, wenn sich zwischen zwei Liegenschaften eine dritte, im fremden Eigentum stehende Liegenschaft befindet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0066125

## Dokumentnummer

JJR\_19700128\_OGH0002\_0050OB00005\_7000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)